

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 1. August 2016	Nr. 166
------	-----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 10. Mai 2016 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 271), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die psychotherapeutische Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere die Vornahme von Zertifizierungen, die Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes und die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„die Förderung der Fortbildung, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen für Kammerangehörige“.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand, die Ausschüsse und die Delegierten der Bundestherapeutenkammer. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung,
die Berufsordnung,
die Weiterbildungsordnung,
die Fortbildungsordnung,
die Schlichtungsordnung,
die Geschäftsordnung und
die Gebührenordnung,
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Schaffung eines Versorgungswerkes.
4. § 6 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Verändert sich die zu entsendende Zahl der Delegierten während der laufenden Wahlperiode, so erfolgt vorfristig eine Neuwahl der Delegierten.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ 1 000 DM, ab 1. Januar 2002 bis zu 500 Euro“ durch die Wörter „1 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Jedes Kammermitglied hat die Pflicht, soweit es in eigener Praxis oder angestellt in fremder Praxis tätig ist, in der Regel am Notfalldienst teilzunehmen.

(5) Jedes Kammermitglied hat die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen, während seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtselbständiger und/oder aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit“ durch die Wörter „psychotherapeutischer Berufsausübung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die psychotherapeutische Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden (z.B. Ausübung von Psychotherapie, Tätigkeiten in

Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung, als Gutachter, im Publikations- und Verlagswesen, in Wirtschaft und Verwaltung sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und Gremien der Selbstverwaltung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Höchstbeitrag beträgt 2 500 Euro.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Sind für diese Mitglieder infolge von Beschlüssen des Deutschen Psychotherapeutentages Beiträge an die Bundespsychotherapeutenkammer zu entrichten, so wird bei diesen ein Betrag in Höhe des Bundeskammerbeitrags erhoben.“

c) Nach Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Es wird jedoch mindestens der jährliche Mindestbeitrag erhoben. Ist ein Mitglied zugleich freiwilliges Mitglied in einer anderen Heilberufskammer, so wird der volle Beitrag erhoben.“

7. § 16 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Widerspricht ein Kammermitglied, wird der Höchstbeitrag als Jahresbeitrag erhoben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), genehmigt.

Bremen, den 19. Juli 2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz